



Radebeul, 12.11.2020

Beschluss VV 03/2020 ¹

55. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.11.2020, TOP 2

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Planungsausschusses

Beschlusstext:

Herr Hans Martin Pfohl, stellvertretender Verbandsrat für die Stadt Dresden, wird in Nachfolge von Herrn Rolf Hermann als stellvertretendes Mitglied des Planungsausschusses gewählt.

Begründung:

In der Landeshauptstadt Dresden wurde in der Stadtratssitzung am 24. September 2020 Herr Rolf Hermann als stellvertretender Verbandsrat abberufen und an dessen Stelle Herr Hans Martin Pfohl als neuer stellvertretender Verbandsrat gewählt. Damit kann Herr Hermann die Stadt Dresden auch nicht mehr im Planungsausschuss vertreten, in dem er bisher als Verhinderungsvertreter für Herrn Raoul Schmidt-Lamontain tätig war. Von der Stadt Dresden wurde nunmehr Herr Pfohl auch als stellvertretendes Mitglied im Planungsausschuss in Nachfolge von Herrn Hermann vorgeschlagen. Herr Pfohl ist Abteilungsleiter „Stadtentwicklungsplanung“ im Stadtplanungsamt Dresden.

Der Planungsausschuss ist gemäß § 5 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ein ständiger Ausschuss der Verbandsversammlung. Er besteht aus je zwei Vertretern der Mitglieds-körperschaften, die als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören und von ihr in den Planungsausschuss gewählt werden.

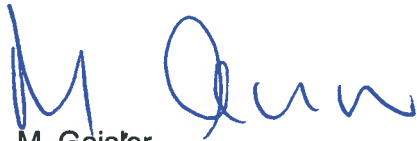
Für jeden Vertreter ist durch die Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den Reihen der Stellvertreter der Verbandsräte gewählt werden. Für die Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und ihrer Stellvertreter sollen von den Mitglieds-körperschaften Vorschläge gemacht werden.

¹ zu BV VV 04/2020

Anlage:

Schreiben der Landeshauptstadt Dresden vom 8. Oktober 2020 mit Beschlussausfertigung des Beschlusses des Stadtrates SR/016/2020 vom 24. September 2020

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 12.11.2020

Beschluss VV 04/2020 ¹

55. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.11.2020, TOP 3

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: **Berufung eines Stellvertreters eines beratenden Mitglieds**

Beschlusstext: Für die in beratender Funktion im Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge vertretenen Organisationen des Umweltschutzes - anerkannte Naturschutzvereinigungen in Sachsen - wird Herr Carsten Geißler als Stellvertreter von Herrn Dr. Olaf Bastian berufen.

Begründung: Gemäß § 10 Abs. 5 Landesplanungsgesetz soll die Verbandsversammlung beratende Mitglieder berufen. Diese Berufung hat auf der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 18.12.2019 stattgefunden. Allerdings gibt es bislang u. a. für die anerkannten Naturschutzvereinigungen als Organisationen des Umweltschutzes noch keinen Verhinderungsvertreter, weil dafür bislang von den entsprechenden Entsendeorganisationen noch keine Person benannt worden war. Diese Benennung ist nunmehr erfolgt.

Herr Carsten Geißler ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e. V. und seit 1992 im Jagdverband Weißeritzkreis e. V. organisiert. Er ist stellvertretender Vorsitzender der Hegegemeinschaft Osterzgebirge und derzeit für den Landesjagdverband Sachsen auch Mitglied im Naturschutzbeirat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

¹ zu BV 05/2020



Radebeul, 12.11.2020

Beschluss VV 05/2020 ¹

55. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.11.2020, TOP 4 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2021.

2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2021 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Neben diesen Hauptbestandteilen enthält der vorliegende Haushaltsplan zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO genannten Anlagen. Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Der Planungsausschuss hat auf seiner 168. Sitzung am 8. September 2020 die Eckpunkte des Haushaltsplanes 2021 vorberaten und diese als Grundlage für die Erarbeitung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan gebilligt.

¹ zu BV 06/2020

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs von Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 erfolgte gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 12. bis zum 20. Oktober 2020 in der Verbandsgeschäftsstelle. Einwendungen konnten noch bis zum 29. Oktober 2020 erhoben werden. Einsichtnahmen sind nicht erfolgt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Anlage:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2021

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender